



Fédération Mondiale du Berger Belge.

Vereniging zonder winstoogmerk

Statuten

TITEL I – NAME, SITZ, DAUER

Artikel 1: Name

Der Non-Profit-Verein “ **Fédération Mondiale du Berger Belge** ” abgekürzt « **F.M.B.B.** », wird durch das Gesetz vom 27 Juni 1921, geändert durch das Gesetz vom 2 Mai 2002 geregelt.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz des Vereins wird immer Belgien etabliert sein.

Der Sitz des Vereins ist in der Spanjaardstraat 59, 8490 Stalhille, Gerichtsbezirk Brügge.

Artikel 3: Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit

TITEL II – ZWECK UND MITTEL

Artikel 4: Zweck und Mittel

Ziel des Vereins ist es, über die Qualität des Belgischen Schäferhundes zu wachen und stets nach Verbesserung zu streben. Um seine Ziele zu erreichen wird der Verein alle ihm möglichen Mittel gebrauchen, worunter zum Beispiel aber nicht einschränkend:

- a. Die Organisation von Gebrauchshunde- Wettbewerben, unabhängig oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden
- b. Die Organisation von Ausstellungen, unabhängig oder in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.
- c. Die Förderung auf Teilnahme an Ausstellungen und Gebrauchshunde- Wettbewerben durch die Aussicht auf Preise
- d. Die Organisation von anderen Aktivitäten um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Dies Aktivitäten erstrecken sich über die ganze Welt. Der Verein ist Vertragspartner der F.C.I. Der Verein passt sich an die Regelung der F.C.I. an.

TITEL III – MITGLIEDER

Artikel 5: Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus passiven Mitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht weniger als 5 betragen.

Artikel 6: Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Verbände oder Vereine der belgischen Schäferhunde in jedem durch die F.C.I. anerkannten Land. Die Anträge benötigen die Zustimmung durch den Vorstand. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und bezahlen Mitgliedsbeiträge. Jedes Land hat eine Stimme.

Artikel 7 : Passive Mitglieder

Der Vorstand kann auch andere natürliche oder juristische Personen als passives Mitglied annehmen. Ein passives Mitglied kann an Sitzungen und Versammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Passive Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge.

Auf Empfehlung des Vorstandes kann jede Person, die auf besondere Weise etwas Bedeutendes für die Rasse und/oder den Verband getan hat als Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie diese Ernennung auch annimmt.

Ein beratendes passives Mitglied wird durch den Vorstand gewählt auf Grund seiner Kenntnis, welche in besonderer Weise zum Funktionieren des Vereins beiträgt und welches diese Ernennung auch annimmt. Die Ehrenmitglieder und die beratenden Mitglieder können an Sitzungen und Versammlungen teilnehmen, aber ohne Stimmrecht. Die Ehrenmitglieder und beratenden Mitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Artikel 8: Entlassung

Der Status von aktiven oder passiven Mitgliedern wird durch eine schriftliche Kündigung, die an den Sekretär gerichtet ist, oder durch das Nicht-Bezahlen der jährlichen Beiträge bis zur nächsten Hauptversammlung, aufgehoben.

Artikel 9: Ausschluss

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann nur durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder oder deren Vertreter ausgesprochen werden. Bis zur nächsten stattfindenden Hauptversammlung kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied suspendieren. Der Vorstand kann ein passives Mitglied ausschliessen.

Artikel 10: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag darf nicht höher sein als 500 Euro pro Jahr. Die Beiträge sind pro Kalendenjahr bezahlbar.

Artikel 11: Register der ordentlichen Mitglieder

Der Vorstand hält beim eingetragenen Sitz des Vereins ein Register der ordentlichen Mitglieder bei, aufgestellt nach art. 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2002. Alle Beschlüsse betreffend dem Zutritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern wird hier beigehalten.

TITEL IV - VORSTAND

Artikel 12: Zusammenstellung

Der Vorstand handelt gemeinsam. Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet, der aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern besteht, die durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Artikel 13: Dauer der Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit beträgt 4 Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird nicht vergütet. Wird durch Entlassung, Ausschluss oder Tod die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, muss durch den Vorstand eine Hauptversammlung einberufen werden um neue Vorstandsmitglieder zu benennen.

Artikel 14: Verantwortlichkeit

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verein durch die Ausführung ihrer Amtszeit. Sie sind durch die Ausübung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht persönlich haftbar für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes sind übereinkommend mit dem allgemeinen Recht verantwortlich für Fehler die sie bei der Ausübung ihres Mandates machen.

Artikel 15: Organisation

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Kassenwart. Zusätzliche Funktionen können verteilt werden. So kann zum Beispiel die Funktion des Vorsitzenden durch den Vice-Vorsitzenden wahrgenommen werden. Falls die Funktion des Vice-Vorsitzenden nicht besetzt ist tritt der Sekretär vorübergehend in diese Funktion.

Artikel 16: Kompetenz

Alle Vorkommnisse die nicht durch die Statuten oder das Gesetz in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, gehören in die Verantwortung des Vorstandes. Vorstandsmitglieder die nach Zustimmung des gesamten Vorstandes handeln, vertreten den Verein rechtsgültig.

Artikel 17: Versammlung

Der Vorstand kommt so oft zusammen wie es die Belange des Vereins erfordern. Die Tagesordnung wird zusammen mit der Einladung verschickt.

Artikel 18: Entscheidungsgewalt

Der Vorstand kann nur Entschlüsse fassen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Vorstandskollegen anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten und somit nur Träger einer Vollmacht sein. Entschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der anwesenden oder zu vertretenen Vorstandsmitglieder gefasst. Enthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag verworfen.

Artikel 19: Protokoll

Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Diese Protokolle müssen durch zwei Mitglieder des Vorstandes unterschrieben werden und beim Registeramt des Vereinssitzes hinterlegt werden. Die Auszüge hiervon werden durch den Sekretär unterschrieben.

Artikel 20: Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, die ein bestimmtes Ziel verfolgen. Die Kommissionen sollten so effektiv wie möglich zusammengestellt werden.

TITEL V – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 21: Zusammenstellung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zusammengestellt aus allen aktiven Mitglieder. Der Vorsitzende des Vorstandes sitzt der Versammlung vor. Bei Abwesenheit des Vorstandes wird seine Funktion durch den Vice-Vorsitzenden wahrgenommen. Besteht die Funktion des Vice-Vorsitzenden nicht, so wird die Funktion durch den Sekretär wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Rahmen der Weltmeisterschaft statt. Sollte die Weltmeisterschaft nicht stattfinden so wird die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Während der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über das vorangegangene Geschäftsjahr.

Artikel 22: Kompetenz

Zuständigkeit der Hauptversammlung

- Genehmigung des Haushaltsplanes/Budget
- Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von aktiven Mitgliedern
- Statutenweisungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 23: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ruft immer dann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zusammen wenn er es für nötig erachtet. Eine Einberufung ist ebenfalls erforderlich wenn 1/5 der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand anfragt und eine Tagesordnung vorstellt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Antrag einberufen werden. Die 1/5 Mehrheit wird berechnet anhand der Liste der aktiven Mitglieder des vorangegangenen Jahres.

Artikel 24: Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht per Brief, per e-mail oder über die Vereinszeitschrift und muss mindestens 14 Tage vor dem Datum der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelung muss nicht begründet werden. Kandidaten auf Vorstandsfunktionen und austretenden Vorstandsmitglieder müssen ihre Kandidatur spätestens bis zum 1. April des Jahres per Einschreiben an den Sekretär senden. Der Vorstand kann ebenfalls Personen, Mitglieder des Vereins oder nicht, als Kandidaten für ein Vorstandsamt vorstellen. Aktive Mitglieder die der Tagesordnung der normalen Mitgliederversammlung einen Tagesordnungspunkt zufügen möchten, müssen den Sekretär hierüber bis spätestens 1. April des Jahres in dem die Versammlung stattfinden wird, informieren.

Artikel 25: Abstimmung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der aktiven Mitglieder oder deren Vertreter. Beschlüsse können gefasst werden bei einer einfachen Mehrheit der Stimmen der aktiven Mitglieder oder deren Vertreter. Ausnahmen sind durch das Gesetz oder die Statuten geregelt. Enthaltungen werden bei der einfachen Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Gleichheit der Stimmen wird der Antrag verworfen.

Wenn es um Personen geht, wird übergegangen zu einer geheimen Wahl. Ein aktives Mitglied darf sich mittels einer Vollmacht auf der Versammlung durch eine anderes aktives Mitglied vertreten lassen. Ein aktives Mitglied darf nicht mehr als ein anderes aktives Mitglied mittels Vollmacht vertreten. Ein aktives Mitglied darf sich auf der Mitgliederversammlung nicht durch Dritte vertreten lassen.

Artikel 26: Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann nur über Satzungsänderungen beschliessen, wenn diese ausdrücklich in der Tagesordnung vermeldet sind und indem in der Mitgliederversammlung 2/3 aller aktiven Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Eine Satzungsänderung darf nur angenommen werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder oder deren Vertretern beschlossen wird. Sollte auf der ersten Mitgliederversammlung kein 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder zusammengekommen sein, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, mindestens 15 Tage nach der ersten Versammlung. Diese zweite einberufene Versammlung ist dann ungeachtet dieses Artikels und der Anzahl der aktiven Mitglieder oder deren Vertreter beschlussfähig.

Artikel 27: Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollregister festgehalten und unterzeichnet vom Vorsitzenden und dem Sekretär. Sollten Beschlüsse sich auf Dritte beziehen so werden diese hiervon durch den Sekretär schriftlich in Kenntnis gesetzt.

TITEL VI – HAUSHALTSPLAN, JAHRESABSCHLUSS, CONTROLE

Artikel 28: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahrs. Der Verein führt seine Buchhaltung gemäss den rechtlichen Vorschriften. Der durch den Kassenwart erstellte Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan werden an den Vorstand vorgelegt, dieser wird die Berichte dann zur Genehmigung an die Jahreshauptversammlung vorlegen.

TITEL VII – AUFLÖSUNG, DIVERSE ABSPRACHEN

Artikel 29: Auflösung

Bei Auflösung des Vereins weist die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren an und bestimmt Ihre Befugnisse.

Artikel 30: Aufteilung des Eigentums

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Aufrechnung mit den Verbindlichkeiten an einen Verein übertragen dessen Zweck am meisten mit dem des aufzulösenden Vereins übereinkommt.

Artikel 31: Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand genehmigt und regelt alle Angelegenheiten die nicht in den Statuten verankert sind. Die Geschäftsordnung darf keine Absprachen enthalten die im Widerspruch zur Satzung stehen.

Artikel 32: Allgemeine Bestimmungen

Für alle Vorkommnisse die nicht in diesen Statuten geregelt sind, verweisen wir auf die Gesetzgebung vom 27. Juni 1921 abgeändert durch die Gesetzgebung vom 2. Mai 2002 für Non-Profit-Institutionen.

Artikel 33: Einmalige Ausführungen bei der Errichtung des Vereins.

2/5 des Vorstandes sind zurückgetreten und wiederwählbar auf der Mitgliederversammlung des Jahres 2009. Die übrigen 3/5 des Vorstandes sind zurückgetreten und wiederwählbar auf der Mitgliederversammlung des Jahres 2010.

Die Gründungsmitglieder:

- Herr Johan Weckhuyzen
- Herr Theo Dijkman
- Herr Albert Ritter
- Herr Andre Varlet
- Herr Peter Probst